

Marxistische Blätter (Hrsg.): Zur Lage der arbeitenden Klasse in der (Corona-) Krise. Essen: Neue Impulse Verlag GmbH, S. 65-69.

Die Logik des Gefängnisses

*Und man siehet die im Lichte
Die im Dunkeln sieht man nicht
(Bertolt Brecht, Moritat von Mackie Messer)*

Von Volkmar Schöneburg

Es ist unbestritten: Die Corona-Krise trifft die Unterprivilegierten der Gesellschaft, die Minderheiten, ob nun Hartz IV-Empfänger, Obdachlose oder Geflüchtete, am härtesten. Zu diesen Minderheiten zählen auch die Gefangenen. Doch deren Los interessiert kaum. Eine Erklärung dafür liefern bereits Georg Rusche und Otto Kirchheimer in ihrem Klassiker „Sozialstruktur und Strafvollzug“ (1939). Danach bedarf es zur Glaubwürdigkeit der Moralpredigten der Herrschenden und der (vermeintlichen) strafrechtlichen Abschreckung immer einer sichtbaren Schlechterstellung der „Sträflinge“ gegenüber den untersten Schichten der Gesellschaft.¹ Nach dieser These ist nicht viel Verständnis der Politik für die heutige Lage in den Gefängnissen zu erwarten. Doch wenn die Krise als Chance für Neuanfänge begriffen wird, dann ist auch die „Gefängnislogik“² vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Pandemie auf die Situation der etwa 65.000 Gefangenen in den deutschen Knästen auf den Prüfstand zu stellen.

I.

Das Gefängnis ist eine totale Institution.³ Für die Gefangenen, deren Population ein Abbild der Unterschichten der Gesellschaft ist, bedeutet der Haftantritt gleichzeitig den Abbruch grundlegender sozialer Interaktionen. Der Kontakt zu Familienangehörigen und Freunden ist auf wenige Besuchsstunden im Jahr reduziert. Smartphone, Skype, Internet - Fehlanzeige. Telefonate sind in der Regel lediglich zeitlich limitiert über ein Telefon im Flur, überteuert und ohne Privatsphäre, gestattet. Dieses Kontaktverbot muss ein Gefangener über Jahre aushalten. Wenn jetzt unter den Ausgangsbeschränkungen eine Zunahme häuslicher Gewalt beklagt wird, so ist das ein Phänomen, welches unter den räumlichen Bedingungen des Gefängnisses Alltag ist. Das Leben hinter den Gefängnismauern ist zentral und total organisiert. Der Eingesperrte wird vom selbständigen Subjekt zum verwalteten Objekt. Ein Objekt, das zum passiven Abwarten in einem maximal neun Quadrat-

¹ Vgl. Otto Kirchheimer, Gesammelte Schriften, Band 3 (Kriminologische Schriften), Baden-Baden 2019, S. 330; vgl. auch Arno Pilgram, Der Abschied vom Resozialisierungsziel, in: Der Standard vom 27. April 2020.

² Vgl. Thomas Mathiesen, Gefängnislogik: Über alte und neue Rechtfertigungsversuche, Bielefeld 1989.

³ Den Begriff der „totalen Institution“ prägte Anfang der sechziger Jahre der Soziologe und Ethnologe Erving Goffman für Gesellschaftsstrukturen, die durch Beschränkungen des sozialen Verkehrs mit der Außenwelt gekennzeichnet sind. Vgl. Erving Goffman, Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a.M. 2018, S. 13 ff..

meter großen Wohn-, Ess- und Schlaf- Klo verurteilt ist, meist über Jahre. Kurzum: Der Knast ist ein Ort der Machtdemonstrationen, der Anpassung, Verrohung, der unterdrückten Sexualität, der Gewalt. Er bedeutet den Verlust an persönlicher Autonomie und Rechtssicherheit. Das eine solche totale Institution entsozialisierende Folgen für die Inhaftierten mit sich bringt, liegt auf der Hand.¹ Die Rückfallquote von weit mehr als 50 Prozent spricht da eine deutliche Sprache.² Wenn man, so der Kriminalsoziologe Heinz Steinert in Anlehnung an Thomas Hobbes, „eine Situation zu erfinden hätte, in der mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit der Mensch sich als des Menschen Wolf auf-führt, die Situation des Gefängnisses wäre ein ganz guter Ausgangspunkt“.³

II.

Doch auch die Gefangenen sind Träger von Rechten. Das ist eine Position, die sich in den 70er Jahren, der Zeit des sozialen Wohlfahrtsstaates, in der Bundesrepublik theoretisch durchgesetzt hatte. Der Strafgefangene sollte nicht mehr als „Outlaw“, der sich außerhalb der Gesellschaft gestellt hat und deshalb als solcher behandelt werden muss, begriffen werden. Vielmehr sollte er Bürger und Mitglied der Gesellschaft, der Anspruch auf soziale Hilfe besitzt, bleiben. Neben dem Grundgesetz und den einschlägigen Menschenrechtskatalogen sind die Rechte der Inhaftierten vor allem in den Strafvollzugsgesetzen der Länder geregelt. Diese Zersplitterung hat seine Ursache in der Föderalismusreform (2006), nach der die alleinige Zuständigkeit für den Strafvollzug bei den einzelnen Bundesländern liegt. Dadurch weisen aber die Gefangenenrechte auch von Land zu Land eine unterschiedliche Qualität auf, was auf die jeweiligen politischen Kräfteverhältnisse zum Zeitpunkt der Gesetzgebung zurückzuführen ist. Allen Gesetzen gemeinsam ist jedoch der bereits 1973 durch das Bundesverfassungsgericht aus der Garantie der Menschenwürde (Art. 1 GG) abgeleitete Anspruch des Gefangenen auf Resozialisierung. Der Strafgefangene soll während der Haft befähigt werden, zukünftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. So steht es jedenfalls in den einschlägigen Gesetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, sehen die Gesetze verschiedene Rechte der Gefangenen vor. Das wohl fortschrittlichste Gesetz ist das Brandenburger Justizvollzugsgesetz aus dem Jahre 2013. Rechte der Gefangenen sind nach diesem Gesetz beispielsweise das Anrecht auf mindestens vier Stunden Besuch im Monat, um ein Minimum an sozialen Kontakten zu Familie und Freunden aufrechtzuerhalten. Ergänzt wird das Besuchsrecht durch ein Anrecht auf unbeaufsichtigten Langzeitbesuch zur Pflege familiärer oder partnerschaftlicher Kontakte. Darüberhinaus sieht das Gesetz bei entsprechender Eignung den Anspruch auf vielfältige Lockerungen wie begleitete und unbegleitete Ausgänge oder den Langzeitausgang (eine Art unbegrenzter Hafturlaub) vor. Zudem hat ein Inhaftierter das Recht, bei entsprechender Eignung in den offenen Vollzug verlegt zu werden. Dort geht er im Allgemeinen als Freigänger einer Arbeit außerhalb der Anstalt nach. All diese Maßnahmen dienen - wie auch therapeutische Angebote - der späteren Wiedereingliederung, also dem Vollzugsziel der Resozialisierung.

¹ Feest schreibt in diesem Kontext von einer Schwächung der ökonomischen, sozialen, physischen und psychischen Ressourcen der Gefangenen. Vgl. Johannes Feest, *Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus*, Wiesbaden 2020, S. 234 ff..

² Vgl. Jörg Kinzig, *Noch im Namen des Volkes? Über Verbrechen und Strafe*, Zürich 2020, S. 98.

³ Heinz Steinert, *Abolitionismus: Die harte Wirklichkeit und der Möglichkeitssinn*, in: Nils Christie, *Grenzen des Leids*, Bielefeld 1986, S. 3.

Mit solchen Maßnahmen wird die beschriebene Gefängnislogik nicht aufgehoben. Wie es schwer ist, einem Nichtschwimmer auf dem Trockenen das Schwimmen beizubringen, so bleibt es ein Paradoxon, jemanden in Unfreiheit zu einem straffreien Leben in Freiheit zu befähigen.¹ Aber so kann wenigstens den entsozialisierenden Tendenzen des Strafvollzugs entgegengewirkt werden.² Für Arno Pilgram, Mitbegründer des Wiener Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, qualifizieren nur (!) solche Resozialisierungsmaßnahmen den modernen Strafvollzug als menschenrechtskonform.³

Aber die Durchsetzung der Ansprüche der Gefangenen ist schon in normalen Zeiten nicht so einfach, da die Stimmen der Inhaftierten kaum durch die dicken Gefängnismauern dringen und der Rechtsweg steinig ist. Denn der Machtunterschied zwischen den Verfahrensbeteiligten, das heißt, der Gefängnisverwaltung auf der einen und dem Inhaftierten auf der anderen Seite, ist gravierend. Er produziert einen Anpassungsdruck bei dem Gefangenen, der befürchten muss, dass ihm ein juristischer Sieg auf andere Weise „heimgezahlt“ wird.⁴ Es kommt nicht von ungefähr, dass ein äußerst informativer Ratgeber für Gefangene in etwa 50 Strafanstalten beispielsweise mit der Begründung, er sei ein „linksextremistisches Machwerk“⁵, verboten wurde.

III.

Wie reagieren nun die Justizverwaltungen auf die Gefahr eines Corona-Ausbruchs in den Anstalten? Jedenfalls hätte das Virus, überwindet es die Mauern, in den Gefängnissen leichtes Spiel. Denn die Insassen zählen zu den Risikogruppen - untergebracht in einem geschlossenen System ohne Ausweichmöglichkeiten, vielfach suchtkrank oder einen schlechten Gesundheitszustand aufweisend. Zudem hat das neoliberale Sparen im Gesundheitssektor schon gar nicht vor den Gefängnistoren halt gemacht. Ein durchaus für die Länder repräsentatives Beispiel ist das Brandenburger Justizministerium. Seine erste Maßnahme war die Aussetzung der Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen, also der Umwandlung von nicht erbrachten Geldstrafen in Haft. Zugleich wurden die Ersatzfreiheitsstrafler vorläufig aus dem Strafvollzug entlassen. Eine völlig richtige Entscheidung. Diese sinnlose und unverhältnismäßige Sanktion gehört nicht nur ausgesetzt, sondern generell abgeschafft. Hier sind soziale Hilfen für die meisten Betroffenen angesagt. Insofern sollte die Politik die Gelegenheit nutzen, in einem zeitlich begrenzten Modellversuch gänzlich auf diese Sanktion zu verzichten.

Ansonsten agierte das Ministerium jedoch restriktiv. Am 20. März d. J. wies es die Anstalten an, alle Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels auszusetzen. Außenbeschäftigungen der Gefangenen müssen vorläufig unterbleiben. Der offene Vollzug ist quasi geschlossen. Inhaftierte, die aus Lockerungen zurückkehren, gehen wie Neuaufnahmen in Quarantäne, eine Art Isolationshaft. Besuche werden auf zwei Stunden im Monat begrenzt und nur noch für enge Angehörige und

¹ Vgl. Wolf-Dieter Narr, Radikale Kritik und emanzipatorische Praxis, Münster 2017, S. 96.

² So ist es erwiesen, dass das Risiko eines Rückfalls bei denjenigen Gefangenen geringer ist, die über den offenen Vollzug entlassen werden und in den Genuss von Lockerungen gelangen.

³ Vgl. Arno Pilgram, a.a.O..

⁴ Vgl. Johannes Feest, a.a.O., S. 240, 252.

⁵ Redaktionskollektiv (Hrsg.), Wege durch den Knast. Alltag - Krankheit - Rechtsstreit, Berlin 2019 (3. Auflage), S. 6.

Lebenspartner zugelassen. Es liegt jedoch im Ermessen der Anstalt, sie auch gänzlich zu untersagen. Kindern ist der Besuch verboten. Langzeitbesuche werden nicht mehr genehmigt. Außerdem wurden Freizeitmaßnahmen drastisch eingeschränkt. Qualifizierungsprogramme, Arbeitstraining oder oft auch die reguläre Arbeit finden nicht mehr statt, wie auch Therapien unter Beteiligung von Externen. Mit einer einfachen Verfügung des Ministeriums, gezeichnet vom Abteilungsleiter, wurden wesentliche Inhalte des vom Landtag beschlossenen Gesetzes außer Kraft gesetzt. Eine nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung zweifelhafte Vorgehensweise.

In den anderen Bundesländern ist es ähnlich. Die wenige Freiheit der Gefangenen wird auf ein Minimum beschränkt.

Das Bündel an Maßnahmen hat erhebliche Negativfolgen für die Insassen. Zwei sollen genannt werden. Erstens. Ein Gefangener hat das Recht, eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung (in der Regel nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe) zu beantragen. Dem Antrag wird durch das zuständige Gericht bei Vorliegen einer positiven Sozialprognose im Grunde zugestimmt. Die Krux aber ist, dass solch eine Prognose nicht unwesentlich davon abhängt, ob sich der Betreffende in Lockerungen bewährt hat, ob er eine Arbeitsperspektive besitzt oder ein stabiles soziales Umfeld bei seiner Entlassung. Man muss nicht Jurist sein, um zu erkennen, dass die Maßnahmen der Justizverwaltungen die vorzeitigen Entlassungschancen der Inhaftierten schmälern. Zweitens. Durch die Maßnahmen werden die Gefängnisse zu reinen Verwahranstalten. Wut, Frust, Angst, Ohnmacht und Niedergeschlagenheit greifen um sich und können zu einer explosiven Stimmung führen. Denn die destruktiven Auswirkungen der eingeschränkten sozialen Kontakte, die Isolation der Isolierten und das Nichtstun unter den Bedingungen der totalen Institution sind einschneidender als bei den in Freiheit Lebenden. Proteste und Rebellionen sind vorprogrammiert.

Es finden sich bisher keine ernsthaften Überlegungen aus den Justizministerien, sieht man einmal davon ab, dass zum Teil Trennscheiben für den Besuch oder technische Alternativen (Skype) zum Besuch installiert werden, wie der verfassungsrechtliche Anspruch auf Resozialisierung auch unter den Bedingungen der Krise weiterverfolgt werden kann. Es zeigt sich, wie fragil das Bekenntnis der Politik zur Resozialisierung ist. Bläst der Wind dem Vollzug ins Gesicht, verkümmert es zum Lippenbekenntnis. Doch damit büßt der Strafvollzug seine menschenrechtliche Legitimation ein. In Zeiten des Maskentragens wird er quasi demaskiert. Es bleibt nur übrig, was der norwegische Kriminologe Nils Christie als Kern des Strafvollzugs auf den Begriff gebracht hat: Ein Apparat, dessen Aufgabe es ist, systematisch Schmerz auszuteilen.¹

IV.

Der menschenrechtlich gebotene Weg, einem Corona-Ausbruch im Knast entgegenzuwirken, ist die konsequente Reduktion der Belegung der Gefängnisse, was zugleich eine erhebliche Entlastung und Minimierung der Ansteckungsgefahr für das ohnehin schon knappe Personal bedeuten würde. Die Reduktion kann erreicht werden, indem Langzeitausgang und Hafturlaub nicht ausgesetzt, sondern

¹ Vgl. Nils Christie, a.a.O., S. 3, 17.

großzügig gewährt werden.¹ Zudem sind Entlassungen auf Bewährung zu forcieren. Das könnte in Form von Sammelbegnadigungen analog den jährlichen Weihnachtsamnestien geschehen. Nur muss der Kreis der Begünstigten viel größer sein. Über diesen Weg sollten kurze Strafen (bis zu einem Jahr), Strafen, die bereits zur Hälfte oder zu zwei Dritteln verbüßt sind oder unter Umständen auch längere Strafen, die sich aus wiederholten „Bagatellverurteilungen“ ergeben, zur Bewährung ausgesetzt werden.² Außerdem sind über 60-Jährige, wenn keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen, zu entlassen. Sie sind eine Risikogruppe, deren Rückfallgefahr gering ist. Der Gefangenen-gewerkschaft ist zuzustimmen: „Menschen, die nicht gefährlich sind - also solche, die keine Gewalt- oder Sexualverbrechen begangen haben - haben jetzt im Gefängnis nichts zu suchen.“³

V.

Die Krise sollte jedoch obendrein Anlass für die Frage sein, ob diese Menschen überhaupt (!) etwas im Knast verloren haben? Denn auf mindestens 70 Prozent der Straftaten braucht der Staat nach Auffassung von Fachleuten unter präventiven Gesichtspunkten nicht mit einer Freiheitsstrafe zu reagieren. Ihnen könnte mit Alternativen zur Freiheitsstrafe (Wiedergutmachung, gemeinnützige Arbeit, ambulante Therapien u.s.w.) viel besser geholfen werden.⁴ Dem Weniger an Strafcharakter, also der Zufügung eines „Übels“, würde dann ein Mehr an Resozialisierungswirkung gegenüberstehen. Dafür muss man sich jedoch von dem lang gehegten Mythos verabschieden, das Gefängnis schaffe eine erhöhte Sicherheit. Mit dem Versprechen nach mehr Sicherheit wird die Öffentlichkeit durch die Politik getäuscht. Denn diese Sicherheit ist nur eine kurze, vergängliche Sicherheit. Nach der Haft wird die Gesellschaft mit Entlassenen konfrontiert, die in der Mehrheit aggressiver, lebensuntüchtiger, stigmatisierter und in einer sozial prekäreren Lage⁵ als vor dem Haftantritt sind. Hin-gegen bleiben die sozialen Widersprüche, die Kriminalität produzieren, ungelöst.

Verabschieden muss man sich auch von den Symbolfunktionen von Gefängnissen. Das Halten von Menschen wie Hühner in Legebatterien symbolisiert zuerst die Macht des Staates. Es steht für eine (scheinbare) Handlungsfähigkeit der Politik, für eine zupackende Kriminalpolitik zu Lasten marginalisierter Gruppen. Damit bedient der Staat zugleich das tief verwurzelte Vergeltungsdenken der Menschen. Das Gefängnis wird so auch zum Spielball einer populistischen Kriminalpolitik, die sich im Kampf um Machtgewinn und -erhalt nicht unberechtigt politische Rendite mit der Forderung nach harten Strafen und Haftbedingungen verspricht. Ein Grund mehr dafür, dass die Reduktion der Freiheitsstrafen auf eine linke politische Agenda gehört.

¹ Die bei der Inanspruchnahme von Lockerungen begangenen Delikte bewegen sich in Promillebereich. Vgl. Feest, Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus, a.a.O., S. 84.

² So die Forderung von Pilgram, a.a.O.; ähnlich, aber nicht so konsequent die LINKE im Deutschen Bundestag mit ihrem Antrag „Zur Bewältigung der Corona-Krise Justizvollzugsanstalten entlasten, Gesundheit der Inhaftierten schützen“ (Drucks. 19/18682). Lediglich Minimalforderungen formuliert die Brandenburger Linksfraktion in ihrem Antrag (Drucks. 7/1162).

³ watson.de Interview mit der Gefangenen Gewerkschaft / Bundesweite Organisation - GG/BO

⁴ Vgl. Thomas Galli, Endstation Knast. Ein Gefängnisdirektor packt aus, München 2019, S. 175ff.; ders., Schafft die Gefängnisse ab!, in: Die Zeit vom 14. Mai 2020, S. 9; Bernd Maelicke, Das Knast-Dilemma. Wegsperrern oder resozialisieren?, München 2015.

⁵ Gefangene arbeiten für einen Stundenlohn von 1,37 bis 2,28 Euro und sind nicht in die Rentenversicherung einbezogen.